

Präsident ASSA-ASSS
 Jean Bourgknecht
 Stadt Fribourg
 Rue Joseph Piller 7
 1700 Fribourg

Bundesamt für Sport
 Rechtsdienst
 Hauptstrasse 247
 2532 Magglingen

Fribourg, den 15. Oktober 2008

Totalrevision Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport; Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport

Vernehmlassungsantwort der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter (ASSA-ASSS)

Inhaltsverzeichnis

1. REVISION BUNDESGESETZ ÜBER DIE FÖRDERUNG VON TURNEN UND SPORT	2
1.1 Allgemeine Bemerkungen	2
1.2 Bemerkungen zum 1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 - 3).....	3
Artikel 1: Ziele	3
Artikel 2: Zusammenarbeit mit Kantonen, Gemeinden und Privaten.....	3
1.3 Bemerkungen zum 2. Kapitel Allgemeine Sport- und Bewegungsförderung (Art. 4 - 11).....	3
Artikel 4 - 6: 1. Abschnitt: Allgemeine Sport- und Bewegungsförderung.....	4
Artikel 7 - 11: 2. Abschnitt: Jugend und Sport	5
1.4 Bemerkungen zum 3. Kapitel Bildung (Art. 12 - 15).....	6
Artikel 12 - 14: 1. Abschnitt: Sport in der Schule.....	6
1.5 Bemerkungen zum 4. Kapitel Leistungssport (Art. 16 - 17).....	7
Artikel 16: Massnahmen.....	7
Artikel 17: Internationale Sportanlässe.....	7
1.6 Bemerkungen zum 5. Kapitel Fairer Sport (Art. 18 - 24).....	8
Artikel 19 - 24: 2. Abschnitt: Massnahmen gegen Doping.....	8
1.7 Bemerkungen zum 6. Kapitel Organisation und Finanzen (Art. 25 - 28).....	8
Artikel 25 - 26: 1. Abschnitt: Organisation.....	8
Artikel 27 - 28: 2. Abschnitt: Finanzen.....	9
2. BUNDESGESETZ ÜBER DIE INFORMATIONSSYSTEME DES BUNDES IM BEREICH DES SPORTS.....	10
2.1 Allgemeine Bemerkungen	10
2.2 Bemerkungen zum 1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 - 2).....	10
Artikel 1: Gegenstand.....	10
2.3 Bemerkungen zum 2. Kapitel Informationssysteme (Art. 3 - 22).....	10
Artikel 3 - 7: 1. Abschnitt: Nationales Informationssystem für Sport	10

1. Revision Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport

1.1 Allgemeine Bemerkungen

Die ASSA-ASSS wurde eingeladen eine Stellungnahme zur oben erwähnten Vernehmlassung einzureichen. Einzelne Mitglieder der ASSA-ASSS waren Teil einer Expertengruppe des Bundes, welche die Vorbereitung dieses Gesetzesentwurfs begleitet hat. Einige der nun erfreulicherweise im Entwurf des Bundes in unserem Sinn formulierten Artikel waren in den Beratungen umstritten und dürften deshalb in der Vernehmlassung nochmals zur Diskussion gestellt werden. Aus diesem Grunde scheint es uns wichtig zu sein, nicht nur Änderungsanträge zu formulieren, sondern insbesondere darauf hinzuwirken, dass die für die Sportentwicklung wichtigsten Punkte in der vorgeschlagenen Form im Gesetz bleiben (Erwähnung der Gemeinden, Herabsetzung Jugend+Sport-Alter, Einflussnahme des Bundes auf den Schulsport, Artikel zu den Grossanlässen und zum Leistungssport).

Grundsätzliches zur Vorlage

Insgesamt handelt es sich um eine gute Gesetzesvorlage mit sinnvollen Wirkungszielen, ausgewogener Schwerpunktsetzung und gezielten Ergänzungen zum bestehenden Gesetz. Der Gesetzesentwurf beschränkt sich im Sinne der modernen Gesetzgebung auf das Wesentliche. Das lässt Raum für künftige Entwicklungen und Anpassungen in der Sportförderung. Dementsprechend entscheidend ist jedoch, dass das Gesetz – wie im Erläuternden Bericht beschrieben – umgesetzt wird und nicht im weiteren Verlauf der Verabschiedung des Gesetzes oder auf dem Verordnungsweg verwässert wird.

Wichtige inhaltliche Punkte

Besonders begrüsst wird, dass im Gesetzesentwurf von einem modernen Sportbegriff ausgegangen wird, der weiter ist als der traditionelle und auch die Bewegung im Sinne von körperlicher Aktivität mit dem Ziel der Erhaltung und der Förderung der Gesundheit umfasst.

Ebenfalls sehr begrüsst wird das Ziel, künftig sämtliche Akteure im Bereich der Sport- und Bewegungsförderung systematisch einzubeziehen. Da es sich bei der Sportförderung ausgeprägt um eine Querschnittaufgabe handelt, die sowohl von Privaten als auch von zahlreichen Stellen auf allen Stufen der öffentlichen Hand wahrgenommen wird, kommen daher den verschiedenen über den ganzen Gesetzesentwurf verteilten Bestimmungen über die Zusammenarbeit, die Organisation und die Finanzierung grosse Bedeutung zu.

Die ASSA-ASSS begrüsst besonders die Inhalte der Artikel betreffend der Unterstützung internationaler Sportverbände, betreffend der Organisation von Grossanlässen und von Kongressen und betreffend dem Leistungssport; Neuheiten, welche unseren Erwartungen entsprechen. Die Schaffung eines Kapitels mit der Bezeichnung "Fairer Sport" und damit die Einführung einer echten Antidopinggesetzgebung mit der Möglichkeit der Strafverfolgung wird ebenfalls begrüsst.

Auch wenn die ASSA-ASSS diese Gesetzesrevision unterstützt, bedauert sie, dass die Gemeinden im Gesetzestext noch zuwenig Beachtung finden, insbesondere da sie als Eigentümer von fast 90% der Sportinfrastruktur dieses Landes in ihren Bemühungen zuwenig unterstützt werden. Gleichzeitig sind die Gemeinden - besonders die grossen Städte - oft auch Initiatoren von Programmen, die darauf abzielen, den Sport und die Bewegung innerhalb der Bevölkerung zu fördern. Die den Gemeinden durch ihre Bewegungsförderungsmassnahmen und Unterstützung des Sports entstehenden finanziellen Implikationen dürfen nicht ausser acht gelassen werden; insbesondere durch Konstruktion und zur Verfügung Stellung der Infrastruktur und deren Anpassung an die Normen entstehen Kosten, welche nicht aufhören zu steigen. In diesem Bereich wäre die Anerkennung und Hilfe des Bundes willkommen. **Wir schlagen folglich die Verfassung eines spezifischen Artikels zugunsten der Gemeinden vor.**

1.2 *Bemerkungen zum 1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen* (Art. 1 - 3)

Artikel 1: Ziele

Im Konzept des Bundesrates für eine Sportpolitik in der Schweiz wird festgehalten, dass es beim Bewegungsverhalten der Bevölkerung nicht nur beträchtliche Unterschiede nach Alter, sondern auch unter den verschiedenen sozialen Gruppen gibt und daher als Konsequenz die Anliegen der Gesundheitsförderung sowie des Erwachsenen- und Behindertensports speziell zu berücksichtigen sind. Viele Kantone haben gestützt darauf in ihren Grundlagen zur Sportförderung entsprechende Schwerpunkte gesetzt. Im Erläuternden Bericht wird zudem betont, dass der Sport einen wichtigen Beitrag zur Integration der ausländischen Wohnbevölkerung leisten kann. Es sollte daher konsequenterweise nicht nur die Steigerung der Sport- und Bewegungsaktivität mit Bezug auf die Altersgruppen das Ziel sein, sondern auch bezüglich bestimmter Bevölkerungsgruppen (z.B. Übergewichtige, Migrationsbevölkerung). Lit. a ist daher wie folgt zu ergänzen:

Absatz a Steigerung der Sport- und Bewegungsaktivitäten der Menschen aller Altersstufen und Bevölkerungsgruppen;

Wenn im Titel des Gesetzes schon von der Förderung von Sport und Bewegung die Rede ist und im Erläuternden Bericht betont wird, dass nicht nur der Sport, sondern auch die Bewegung gefördert werden soll, ist nicht nachvollziehbar, warum in lit. b und lit. d nur der Sport erwähnt wird.

Absatz b und d Begriff "Sport" durch "Sport und Bewegung" zu ersetzen.

Artikel 2: Zusammenarbeit mit Kantonen, Gemeinden und Privaten

Es ist äusserst wichtig, dass die Zusammenarbeit zwischen allen am Vollzug des Gesetzes beteiligten Akteuren gut und effizient funktioniert. Nur auf diese Weise können die formulierten Wirkungsziele erreicht werden. Denn bei der Sportförderung handelt es sich in ausgeprägtem Masse um eine Querschnittsaufgabe. Eine konsequente Beachtung des Miliz- und Subsidiaritätsprinzips ist, wie im Erläuternden Bericht betont wird, entscheidend. Es braucht eine gezielte Zusammenarbeit wo echter Bedarf besteht. Das heisst, dass sich der Bund nur dort – aber dafür konsequent und mit den notwendigen finanziellen Mitteln – engagieren sollte, wo Private, Kantone und Gemeinden nicht in der Lage sind, Aufgaben von öffentlichem Interesse selber wahrzunehmen.

Es wäre daher wünschenswert, wenn Artikel 2 nicht nur allgemeine Grundsätze zur Zusammenarbeit, sondern auch Grundsätze zur Finanzierung der Zusammenarbeit enthalten würde.

Zu Artikel 3 dieses Kapitels haben wir keine Bemerkungen anzubringen. Er wird von uns in dieser Form unterstützt.

1.3 *Bemerkungen zum 2. Kapitel Allgemeine Sport- und Bewegungsförderung* (Art. 4 – 11)

Selbstverständlich gibt es nichts dagegen einzuwenden, wenn der Bund Programme und Projekte zur Förderung der Bewegungsaktivitäten der Bevölkerung initiiert. Seine wichtigste Aufgabe ist dies aber mit Sicherheit nicht, da es in vielen Gemeinden der Schweiz unzählige gute Sportangebote gibt. Mit Bezug auf die einzelnen Fördermassnahmen, -programme und -projekte kommen Jugend und Sport und dem Sport in der Schule die grösste Bedeutung zu. Aus unserer Sicht sollte der Bund seine Ressourcen in erster Linie dort einsetzen, wo es eine

Führung oder Koordination auf Bundesebene braucht (Jugend + Sport, Sportanlagen von nationaler Bedeutung, Einflussnahme auf den Sport in der Schule, Leistungssportförderung inkl. Unterstützung von Grossanlässen). Unter diesem Aspekt ist Artikel 4 (Programme und Projekte) als erste aller aufgeführten Massnahmen zu prominent platziert. Wir empfehlen den 2. Abschnitt im Gesetzestext vorzuziehen, woraus folgende Reihenfolge resultiert:

Die **Artikel 7 bis 11 "Jugend und Sport"** würden zu **1. Abschnitt, Artikel 4 bis 8**; die **Artikel 4 bis 6 Allgemeine Sport- und Bewegungsförderung** würden zu **2. Abschnitt, Artikel 9 bis 11**.

Artikel 4 – 6: 1. Abschnitt: Allgemeine Sport- und Bewegungsförderung

(Neu 2. Abschnitt, Artikel 9 bis 11)

Artikel 4 Programme und Projekte (neu Artikel 11)

Vor dem Hintergrund des Miliz- und Subsidiaritätsprinzips ist eine andere Gewichtung der Leistungen des Bundes und eine stärkere Unterscheidung von eigenen Programmen und Projekten des Bundes und solchen von Kantonen und Gemeinden sowie Privater nötig. Im Erläuternden Bericht wird richtigerweise festgehalten, dass die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Sport- und Bewegungsförderung primär eine Aufgabe von Kantonen und Gemeinden ist. Sie erbringen und finanzieren die meisten Leistungen in der öffentlich-rechtlichen Sportförderung. Mit Bezug auf die Finanzierung in der Sportförderung und gemäss Erläuterndem Bericht heisst das, dass der Bund primär Programme, Massnahmen und Projekte von Privaten sowie Kantonen und Gemeinden unterstützen sollte.

Die Endzielsetzung ist, dass die grösste mögliche Zahl an Einwohner aller Altersstufen und Bevölkerungsgruppen dieses Landes regelmäßig entweder einen Sport- oder eine Bewegungsaktivität ausüben - aus bekannten gesundheitsfördernden Gründen. Das Vorgehen des Bundes muss in Absprache mit den Sportorganisationen, den Gemeinden und den Kantonen geschehen, denn diese sind die ersten Ansprechpartner der Einwohner. Die Massnahmen des Bundes sollten ergänzend zu bestehenden Angeboten erfolgen, die bereits auf diesem Niveau ergriffen wurden. Das heisst, dass der Bund eigene Programme und Projekte initiieren kann, wenn kein vergleichbares Angebot besteht und ein Bedarf ausgewiesen wird.

Vorgeschlagene neue Formulierung der Absätze 1 und 2:

Absatz 1 *Der Bund kann Programme und Projekte von Kantonen, Gemeinden und Sportorganisationen zur Förderung regelmässiger Sport- und Bewegungsaktivitäten der Bevölkerung aller Altersstufen und Bevölkerungsgruppen unterstützen und koordinieren und bei ausgewiesenem Bedarf auch eigene Programme und Projekte initiieren.*

Absatz 2 *Er kann Beiträge ausrichten und Sach- sowie Dienstleistungen erbringen.*

Artikel 5 Unterstützung von Sportverbänden (neu Artikel 9)

Absatz 3 verpflichtet den Bund günstige Rahmenbedingungen für Tätigkeiten der internationalen sportlichen Verbände in der Schweiz zu schaffen. Es ist wichtig, dass der Bund darauf achtet, den einmaligen Status unseres Landes (die Mehrheit der internationalen Sportverbände hat ihren Sitz in der Schweiz) aufrechtzuerhalten und zum Beispiel den fiskalischen Status dieser Sportverbände zu sichern.

Der Artikel soll betreffend Unterstützung von Gemeinden ergänzt werden:

Artikel 5.bis "Unterstützung von Gemeinden" (neu Artikel 9bis)

Ein neuer Artikel ist auszuarbeiten, welcher die Unterstützung der Gemeinden durch den Bund beschreibt.

Die Schweizer Gemeinden sind die bevorzugten Ansprechpartner der Bevölkerung hinsichtlich des Sports. Es sind die Gemeinden, welche die Erwartungen der Bürger erfüllen müssen. Es sind auch die Gemeinden, welche sich als Eigentümer von rund 90% der Sportinfrastruktur teils mit grossen Kostenfolgen an die Forderungen der Sportverbände anpassen müssen (Anpassung der Infrastruktur an neue Normen, Regeln, Praktiken, usw.). Es sind auch die Gemeinden, welche die Entscheidungen des Bundes und der Kantone betreffend Schulsport und andere Programme und Projekte zur Bewegungsförderung umsetzen müssen. Er wäre demzufolge gerecht, dass die Gemeinden als Beteiligte und Förderer des Schweizer Sports ebenso wie Sportverbände, Swiss Olympic und das BASPO vom Bund unterstützt werden. Aus diesen Gründen verlangen wir die Schaffung eines Artikels in diesem Sinn zur Unterstützung der Gemeinden durch den Bund.

Artikel 6 Sportanlagen von nationaler Bedeutung (neu Artikel 10)

Es wird begrüsst, dass der Bund ein nationales Sportanlagenkonzept (NASAK) erarbeitet, das der Planung und Koordination von Sportanlagen von nationaler Bedeutung dienen soll. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die meisten Sportanlagen im Eigentum von Kantonen und insbesondere von Gemeinden befinden, entweder direkt oder indirekt über Beteiligungen an den entsprechenden Trägerorganisationen. Verschiedene Kantone und Gemeinden, insbesondere Städte, haben daher ebenfalls Sportanlagenkonzepte erarbeitet. Diese sollten vom Bund bei der Erarbeitung des NASAK berücksichtigt werden. Abs. 1 sollte daher wie folgt ergänzt werden:

Absatz 1 *Dabei berücksichtigt er die bestehenden Sportanlagenkonzepte von Kantonen und Gemeinden.*

Zur Umsetzung des NASAK sind wie bisher finanzielle Mittel des Bundes notwendig. Sonst bleibt es zahllos. Wer, wenn nicht der Bund, soll Sportanlagen von nationaler Bedeutung finanziell unterstützen? Die Kann-Formulierung in Absatz 2 ist daher nicht angebracht. Absatz 2 ist somit wie folgt zu ändern:

Absatz 2 *Er leistet Finanzhilfen an den Bau von Sportanlagen von nationaler Bedeutung.*

Artikel 7 – 11: 2. Abschnitt: Jugend und Sport

(Neu 1. Abschnitt, Artikel 4 bis 8).

Jugend und Sport (J+S) ist neben dem obligatorischen Schulsport das bedeutendste Sportförderungsprogramm in der Schweiz. J+S hat den Schweizer Sport in den letzten 36 Jahren nachhaltig zum Positiven verändert. Die in der Gesetzesvorlage unter der Bezeichnung "J+S Kids" vorgeschlagene Neuerung wird sehr begrüsst. Mit dem Ausbau des Angebots auf die 5- bis 10 Jährigen kann die bisher schon grosse Reichweite von J+S um 50 Prozent erhöht werden und J+S wird somit definitiv zur Erfolgsgeschichte der Schweizer Sportförderung.

Die Einschätzung im Erläuternden Bericht, dass das Projekt eine sinnvolle Investition in die Zukunft sei, wird vollumfänglich geteilt. Dies insbesondere vor dem wissenschaftlich belegten Hintergrund, dass Kinder zunehmend unter Bewegungsmangel leiden sowie motorisch ungeschickt, haltungsschwach und übergewichtig sind. Regelmässige Bewegung

verbessert die Lebensqualität und das gesundheitliche Wohlbefinden der Kinder. Dies wiederum hat positive Auswirkungen auf ihre körperliche und geistige Entwicklung. Es ist wichtig, dass die Artikel zu J+S in der vorgeschlagenen Form ins neue Sportförderungsgesetz übernommen werden. In Artikel 7 wird eine Harmonisierung des Eintrittsalters ins "J+S Kids" Programm mit dem im HarmoS-Konkordat vorgesehenen Schuleintrittsalter vorgeschlagen. Damit würde dieselbe Auslegung zum Eintrittsalter ins "J+S Kids" Alter angewendet wie die heute bereits für die J+S Programme für 10 bis 20-Jährige praktiziert wird (ab Vollendung des 9. Altersjahres).

Artikel 7 Programm (neu Artikel 4)

Die Herabsetzung des J+S-Alters wird sehr begrüsst. Die Folge ist, dass neu auch Kinder unter 10 Jahren von J+S profitieren, die sich in Vereinen und im freiwilligen Schulsport sportlich betätigen. Aus schulischer Sicht ist es allerdings nur schwer nachvollziehbar, weshalb das vollendete 5. Altersjahr als Mindestalter gewählt wurde und nicht das vollendete 4. Altersjahr, welches dem Schuleintrittsalter gemäss HarmoS-Konkordat entspricht. Daher wird folgende Änderung von Absatz 3 angeregt:

Absatz 3 Die Teilnahme an „Jugend und Sport“ ist erstmals zu Beginn des Jahres möglich, in dem das 4. Altersjahr und letztmals im Jahr, in dem das 20. Altersjahr vollendet wurde.

Zu den übrigen Artikeln dieses Kapitels (Art. 8, 9, 10 und 11) haben wir keine Bemerkungen anzubringen. Sie werden von uns in dieser Form unterstützt.

1.4 Bemerkungen zum 3. Kapitel Bildung (Art. 12 – 15)

Artikel 12 – 14: 1. Abschnitt: Sport in der Schule

Artikel 12 Förderung von Sport- und Bewegungsmöglichkeiten

Wir vertreten in dieser Frage den Standpunkt, dass der Schulsport ein wichtiger Pfeiler der Sportförderung ist und ein Sportförderungsgesetz ohne Steuerungsmöglichkeiten auf diesem Gebiet kein gutes Gesetz wäre. Es wird begrüsst, dass die Förderung der täglichen Sport- und Bewegungsförderung an den Schulen durch die Kantone ins Gesetz aufgenommen wird. Eigentlich hätten wir sogar eine noch etwas griffigere Formulierung vorgezogen, das heisst eine Verankerung des Minimums von drei obligatorischen Sportlektionen im Gesetz. Wir stellen fest, dass in diesem Bereich die Verordnung des Bundes nicht respektiert wird, und dass der Bund über keine Mittel verfügt, um diese durchzusetzen.

Das Obligatorium des Sportunterrichts und das Recht des Bundes, Mindestumfang und qualitative Grundsätze für den Sportunterricht festzulegen, muss unbedingt im Gesetz verankert werden. Der konsequenten Umsetzung des Berufsschulsports der Kantone ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Bundesmittel für den Berufsschul-Sportunterricht müssen zwingend dafür eingesetzt werden.

Artikel 13 Aus- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer

Absatz 1 ist zu eng formuliert. Es sollten auch andere Institutionen erwähnt werden, die bis anhin in der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen bedeutendes Gewicht gehabt haben. Absatz 1 sollte daher wie folgt geändert werden:

*Absatz 1 Der Bund kann in Zusammenarbeit mit den Kantonen **und weiteren Institutionen** die Aus- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer unterstützen, die Sportunterricht erteilen.*

Zu den übrigen Artikeln dieses Kapitels (Art. 14 und 15) haben wir keine Bemerkungen anzubringen. Sie werden von uns in dieser Form unterstützt.

1.5 Bemerkungen zum 4. Kapitel Leistungssport (Art. 16 – 17)

Artikel 16: Massnahmen

Es wird sehr begrüsst und als notwendig erachtet, dass Bestimmungen über die Förderung des Nachwuchs- und Leistungssports in die Gesetzesvorlage Aufnahme gefunden haben. Die Gemeinden nehmen vor allem die Förderung von Jugend- und Breitensport wahr, indem sie unter anderem die Sportanlagen zu günstigen Bedingungen zur Verfügung stellen; die lokalen Sportvereine bieten die sportlichen Aktivitäten für die Bevölkerung an. Selbstverständlich wird der Leistungssport von den Gemeinden auch im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten unterstützt. Wir sind überzeugt, dass der Leistungssport, ob er professionell betrieben wird oder nicht, für die Bevölkerung einen positiven Effekt hat. Der Leistungs- und vor allem der Spitzensport sind jedoch wesensgemäss national und international ausgerichtet. Dementsprechend wichtig sind auch nationale und internationale Lösungen. Der Bund hat daher im Bereich des Leistungssports zusammen mit der Swiss Olympic Association eine zentrale und führende Rolle zu übernehmen und dementsprechend finanzielle Mittel bereitzustellen. Weder die Kantone noch die Gemeinden können diese Aufgaben zufrieden stellend wahrnehmen. Vor diesem Hintergrund, aber auch unter Berücksichtigung des bisherigen Engagements des Bundes, erscheint die Kann-Formulierung in Absatz 1 als nicht opportun. Absatz 1 sollte daher wie folgt geändert werden:

*Absatz 1 Der Bund **unterstützt** die Förderung des leistungsorientierten Nachwuchs- und des Spitzensports.*

Artikel 17: Internationale Sportanlässe

Wir begrüssen die gegenüber dem alten Gesetz vorgesehenen Änderungen und unterstützen den Artikel in der vorgeschlagenen Form. Es ist insbesondere bei den grössten Anlässen (wie z.B. Bewerbungen um Olympische Winterspiele usw.) wichtig, dass der Bund in Zusammenarbeit mit Swiss Olympic eine führende Rolle übernehmen kann.

Es wird sehr begrüsst, dass der Bund nicht nur internationale Sportanlässe, sondern auch Kongresse von internationaler Bedeutung unterstützt. Dazu soll nicht nur die Möglichkeit, sondern die Verpflichtung festgehalten werden. Ebenfalls begrüsst wird, dass der Bund nicht mehr mindestens eine doppelte Kostenbeteiligung der Kantone fordert, sondern von einer angemessenen Kostenbeteiligung spricht. Der erste Abschnitt ist nicht verbindlich genug formuliert und lässt in der vorgeschlagenen Form zuviel Raum für Interpretationen.

Absatz 1 sollte daher wie folgt geändert werden:

*Absatz 1 Der Bund **unterstützt** in der Schweiz durchgeführte internationale Sportanlässe und -kongresse von europäischer oder weltweiter Bedeutung, sofern sich die Kantone angemessen an den Kosten beteiligen.*

Insbesondere bei Sportgrossanlässen handelt es sich um nationale Geschäfte. Das hat die Fussball Europameisterschaft 2008 deutlich gezeigt. Das Gleiche wäre der Fall, wenn erneut eine Kandidatur für Olympische Winterspiele diskutiert würde. Der Bund muss daher (zusammen mit Swiss Olympic) nicht nur im Rahmen einer Kann-Formulierung die Möglichkeit erhalten, die Vorbereitung und Durchführung von Sportgrossanlässen zu fördern und zu koordinieren, sondern dazu verpflichtet werden. Dazu sollte ein nationales Sportgrossanlasskonzept erarbeitet werden, in dem gesagt wird, welche Anlässe man in der Schweiz will und welche nicht.

Satz 1 in Absatz 2 sollten daher wie folgt geändert werden:

Absatz 2 *Er fördert und koordiniert die Vorbereitung und Durchführung von internationalen Sportgrossanlässen.*

1.6 Bemerkungen zum 5. Kapitel Fairer Sport (Art. 18 – 24)

Artikel 19 – 24: 2. Abschnitt: Massnahmen gegen Doping

Artikel 19 Grundsatz

Die Bestimmung wird begrüsst. Entscheidend wird sein, dass genügend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit die Dopingbekämpfung glaubwürdig erfolgen kann. Insbesondere die nationale Agentur zu Bekämpfung von Doping muss mit genügend personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet werden.

Artikel 21 Strafbestimmungen

Es wird begrüsst, dass das Umfeld von dopenden Sportlerinnen und Sportler härter bestraft werden soll. Ebenfalls begrüsst wird, dass der Eigenkonsum von Dopingmitteln und die Eigenanwendung von Dopingmethoden staatlich nicht sanktioniert werden soll, sondern die dopenden Sportlerinnen und Sportler nach wie vor durch die zuständigen Sportverbände bestraft werden sollen. Die von den Sportverbänden verhängten Sanktionen erfolgen in der Regel schneller als solche von staatlichen Gerichten, sind wirkungsvoller und kriminalisieren die Sportlerinnen und Sportler nicht in unnötiger Weise. Insbesondere die von den Sportverbänden verhängten Wettkampfsperren kommen faktisch einem Berufsverbot gleich. Zudem wäre es schwer verständlich, wenn Personen, die Drogen konsumieren, straffrei ausgehen, während dopende Sportlerinnen und Sportler strafrechtlich belangt würden.

Zu den übrigen Artikeln dieses Kapitels (Art. 18, 20, 22, 23 und 24) haben wir keine Bemerkungen anzubringen. Sie werden von uns in dieser Form unterstützt.

1.7 Bemerkungen zum 6. Kapitel Organisation und Finanzen (Art. 25 – 28)

Artikel 25 – 26: 1. Abschnitt: Organisation

Artikel 26 Beteiligung und besondere Organisationen

Die Ziele in der Sportförderung gemäss der vorliegenden Gesetzesvorlage können, wie im Erläuternden Bericht mehrmals zurecht betont wird, nur auf der Grundlage einer engen Zusammenarbeit und in Absprache mit den Kantonen, Gemeinden und Privaten erreicht werden. Die Zusammenarbeit ist heute mehrheitlich gut etabliert. Es ist zudem richtig, dass mit der Schaffung des Bundesamtes für Sport die hoheitlichen Aufgaben der Eidgenössischen Sportkommission (ESK) obsolet geworden sind und es die Kommission in der heutigen Form nicht mehr braucht.

Allerdings braucht es für den Vollzug der vorliegenden Gesetzesvorlage nach wie vor ein ständiges, mit den massgeblichen Akteuren zusammengesetztes Gremium zur Vorbereitung und Abstützung sportpolitischer Entscheide, das wie die ESK heute vom Bund mit den entsprechenden personellen und finanziellen Mittel auszustatten ist. Denn die Sportförderung ist eine Querschnittaufgabe, die sowohl Private wie auch unterschiedliche Stellen auf allen staatlichen Ebenen betrifft. Adhoc zusammengesetzte Expertengruppen und Kommissionen für einzelne Sportförderungsbereiche können die Schnittstellen nicht zufriedenstellend bewirtschaften. Ständige Gremien arbeiten zudem effizienter. Es ist daher ein ständiger Schweizer Sportrat zu schaffen, der die verschiedenen mit dem Vollzug des Gesetzes befassten Akteure berät und die Interessen aller am Vollzug Beteiligten (Bund, Kantone,

Gemeinden, Private) vertritt. Er ist mit den notwendigen personellen und finanziellen Mitteln zu alimentieren. Artikel 26 ist daher mit einem wie folgt lautenden Absatz 2 zu ergänzen:

Absatz 2 *Der Sportrat betätigt sich in der Vorbereitung und Abstützung von sportpolitischen Entscheiden im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes. Er besteht aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Kantonen, Gemeinden und Privaten.*

Artikel 27 – 28: 2. Abschnitt: Finanzen

Artikel 27 Finanzierung von Programmen und Projekten

Es wird begrüsst, dass der Bund die Möglichkeit erhalten soll, Projekte und Programme durch Mehrjahresprogramme mit Leistungsaufträgen zu bestellen und zu finanzieren. Wenn der Bund solche Programme und Projekte durch Mehrjahresprogramme mit Leistungsaufträgen bestellt, hat er auch die Verantwortung für deren Finanzierung zu übernehmen. Der Bund hat somit dafür zu sorgen, dass er entweder die nötigen finanziellen Mittel selber bereitstellt oder diese von den beteiligten Akteuren auf freiwilliger Basis erhält. Jedenfalls darf die Bestimmung nicht dazu dienen, dass der Bund Projekte und Programme durch Mehrjahresprogramme mit Leistungsaufträgen bestellt, die dann von Kantonen, Gemeinden oder Privaten zu finanzieren sind. Daher sollte Absatz 1 wie folgt geändert werden:

Absatz 1 *Der Bund kann Programme und Projekte durch Mehrjahresprogramme mit Leistungsaufträgen bestellen. In solchen Fällen ist er für deren Finanzierung zuständig.*

Zu den übrigen Artikeln dieses Kapitels (Art. 25 und 28) haben wir keine Bemerkungen anzubringen. Sie werden von uns in dieser Form unterstützt.

2. Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich des Sports

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bearbeitung von Personendaten in den verschiedenen Informationssystemen des Bundesamtes für Sport umfangreiche gesetzliche Bestimmungen im Sinne der vorliegenden Vorlage erforderlich macht.

Da im Entwurf des Sportförderungsgesetzes und im dazugehörigen Erläuternden Bericht mehrmals die Wichtigkeit einer guten und effizienten Zusammenarbeit mit den Gemeinden betont wird, sollte diesem Umstand auch in der vorliegenden Gesetzesvorlage über die Informationssysteme des Bundes im Bereich des Sports Rechnung getragen werden. Den interessierten Gemeinden sollte daher Zugang zu den Daten für ihr Gebiet gewährt werden.

2.2 Bemerkungen zum 1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 – 2)

Artikel 1: Gegenstand

Im Gesetzesentwurf des Sportförderungsgesetzes und im dazugehörigen Erläuternden Bericht wird an verschiedenen Stellen betont, dass eine gute und effiziente Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden sowie Privaten von entscheidender Bedeutung für den Erfolg der Sportförderung ist. Die Gemeinden erbringen bedeutende Leistungen im schweizerischen Sportförderungssystem. Es ist daher wichtig, dass diesem Umstand auch in der vorliegenden Gesetzesvorlage über die Informationssysteme des Bundes im Bereich des Sports Rechnung getragen wird.

Zahlreiche Gemeinden, insbesondere Städte, engagieren sich über den obligatorischen Sportunterricht hinaus in der Sportförderung. Sie stellen Angebote im freiwilligen Schulsport bereit, organisieren Sportlager, leisten Unterstützungsbeiträge für Mitglieder von Sportvereinen oder beteiligen sich am Aufbau von lokalen Bewegungs- und Sportnetzen im Sinne des bundesrätlichen Sportkonzepts. Bund und Kantone können gemäss Artikel 1 lit. a Personendaten in den Informationssystemen des Bundesamtes für Sport bearbeiten. Die Gemeinden haben hingegen keinen Zugang zu den Daten. Ihnen fehlen somit im Gegensatz zu Bund und Kantonen wesentliche Informationen zur Sportförderung auf ihrem Gebiet. Das hat unter anderem zur Folge, dass Verantwortliche von Vereinen die gleichen Daten zweimal aufbereiten müssen, einmal für das nationale Informationssystem für Sport des Bundes und einmal für den Subventionsantrag an die Gemeinde. Verschiedene Gemeinden wären zudem daran interessiert, in ihre Subventionen eine Qualitätskomponente einzubauen und beispielsweise Vereine, in denen J+S-Kader tätig sind, mit höheren Beiträgen zu entschädigen. Aus diesem Gründen sollte Artikel 1 lit. a wie folgt ergänzt werden:

Absatz a Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden

2.3 Bemerkungen zum 2. Kapitel Informationssysteme (Art. 3 – 22)

Artikel 3 – 7: 1. Abschnitt: Nationales Informationssystem für Sport

Artikel 3 Zweck

In Anbetracht des neuen Sportförderungs- und Ausbildungskonzepts des BASPO für Erwachsene ist der Begriff Erwachsenensport statt Seniorensport zu verwenden:

Absatz b der Begriff "Seniorensport" ist mit "**Erwachsenensport**" zu ersetzen

Artikel 6 Datenbekanntgabe

Gestützt auf die in Artikel 1 aufgeführten Gründe sollte Artikel 6 lit. a wie folgt ergänzt werden:

Absatz 1, lit. a *den Vollzugsbehörden der Kantone **und der Gemeinden***

In Absatz 2, der die Datenweitergabe an Dritte regelt, sollte ausdrücklich festgehalten werden, dass die Weitergabe nicht zu kommerziellen Zwecken erfolgen darf. Absatz 2 sollte daher wie folgt ergänzt werden:

Absatz 2 ***Die Weitergabe von Daten darf nicht zu kommerziellen Zwecken erfolgen.***

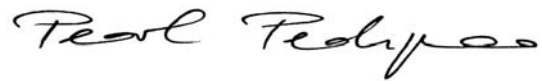
In Fällen von Differenzen zwischen unserer deutschen und französischen Stellungnahme ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Im Namen der ASSA-ASSS:



Jean Bourgknecht
Präsident ASSA-ASSS
Präsident Sektion Suisse Romande/Tessin



Pearl Pedergnana
Präsidentin Sektion Deutschschweiz